

und die Anlagen, soweit sie der allgemeinen Geheimhaltung unterliegen oder für sie direkt eine Geheimhaltungsstufe festgelegt wurde. Sehr oft unterliegt ein einzelner Gegenstand nicht der Geheimhaltung, er wird jedoch durch die Gesamtumstände zum Geheimnisfaktor. So unterliegt z. B. die in der NVA gebräuchliche Maschinenpistole nicht der Geheimhaltung. Ihre technisch-taktischen Daten und ihr funktioneller Aufbau ist aus Beschreibungen ersichtlich, die es im Handel käuflich zu erwerben gibt. Die Tatsache jedoch, wieviel derartige Waffen in einer Einheit vorhanden sind, wo sie gelagert werden usw. unterliegt der Geheimhaltung.

Ein Geheimnisverrat im Sinne des § 272 kann erfolgen durch

- a) das unerlaubte Offenbaren. Es wird dann gegeben sein, wenn eine Militärperson an eine andere Person Angaben weitergibt, die im Interesse der Einsatzbereitschaft der bewaffneten Organe geheimzuhalten sind und die an diese Person - weil sie mit den zu lösenden Aufgaben nicht im Zusammenhang steht - nicht weitergegeben werden durften;
- b) das unerlaubte Verschaffen von geheimzuhaltenden militärischen Dokumenten und Gegenständen. Es ist dann gegeben, wenn eine nicht berechnigte Militärperson durch eine Straftat (z. B. Diebstahl), durch Vortäuschung dienstlicher Notwendigkeit oder durch andere Mittel sich für zeitweilig oder dauernd in den Besitz dieser Dokumente usw. bringt. Ein bloßes Einblicknehmen z. B. in herumliegende geheimzuhaltende Dokumente aus Neugier, ohne von diesen Dokumenten Besitz zu ergreifen, ist kein Verschaffen im Sinne des Gesetzes;
- c) die für Unbefugte zugängliche Aufbewahrung. Dabei wird davon ausgegangen, daß jede Militärperson, die Umgang mit geheimzuhaltenden Dokumenten und Gegenständen hat, über die Verwaltung und Aufbewahrung ausdrücklich belehrt wurde. Voraussetzung ist nicht der tatsächliche Einblick Unbefugter, sondern es genügt, daß entgegen den Vorschriften solche Bedingungen geschaffen wurden, die die Möglichkeit eines Zuganges unbefugter Personen in sich bergen. Unbefugt ist dabei jede Person, die in keiner unmittelbaren Verbindung zu den zu lösenden Aufgaben steht;
- d) die bewußte Verletzung der Dienstvorschriften über die Wachsamkeit, wenn dadurch als Folgen fahrlässig geheimzuhaltende Dokumente oder Gegenstände abhanden kommen